

RWE AG	Konzernrichtlinie Umweltschutz	Nummer: 024 V: 3.1
		Gültig ab: 16.12.2019
		Verantwortliche OE: PED-O

Die Richtlinie wurde in deutscher Sprache erstellt und ins Englische übersetzt.

Bei neutralen Personenbezeichnungen sind stets gleichermaßen weibliche und männliche Personen gemeint.

Anweisung / Kommunikation			
Aktivität	Organisationseinheit	Datum	Name
Erstellung	Org.entwicklung & Mgmt. systeme (RWE Power)	26.08.2019	
Fachliche Freigabe	Umweltmanagementbeauftragte RWE AG	30.08.2019	
	Compliance & Internal audit (RWE AG)	09.10.2019	
	Genehmigungen & Umweltschutz Deutschland	19.09.2019	
	Tagebauplanung und -genehmigung	18.09.2019	
Konformitätsprüfung	Org.entwicklung & Mgmt. systeme (RWE Power)	18.09.2019	
Anweisung	Board RWE AG	15.10.2019	Dr. Rolf Martin Schmitz Dr. Markus Krebber
Verteilung/ Einstellung Intranet	Org.entwicklung & Mgmt. systeme (RWE Power)	16.10.2019	

Inhaltsverzeichnis

1	Änderungsverfolgung	3
2	Zweck	3
3	Anwendungsbereich	4
4	Begriffsbestimmungen	4
5	Umweltschutz planen	5
5.1	Kontext der Organisation	6
5.2	Umweltpolitik	6
5.3	Organisation und Verantwortung	6
5.3.1	Verantwortliches Mitglied der Geschäftsführung für Umwelt der RWE AG	6
5.3.2	Umweltmanagementbeauftragter	6
5.3.3	Umweltorganisation in den einbezogenen Konzerngesellschaften	7
5.4	Bindende Verpflichtungen	9
5.5	Konzernweite Umweltziele	9
6	Umweltschutz durchführen	9
6.1	Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr	10
6.2	Umweltereignismeldung und Berichtswesen	10
7	Umweltschutz überprüfen	11
7.1	Interne Audits und internes Auditprogramm	11
7.2	Management Reviews	12
8	Außer Kraft gesetzte / Mitgeltende Konzernregelungen	12
8.1	Außer Kraft gesetzte Konzernregelungen	12
8.2	Mitgeltende Konzernregelungen	12
9	Anhänge	13
9.1	Anhang 1: Organisation zum Umweltschutz bei RWE und den einbezogenen Konzerngesellschaften	13
9.2	Anhang 2: Umweltereignismatrix RWE	14
9.3	Anhang 3: Umweltereignismatrix RWE 1/2	15
9.4	Anhang 3: Integrierte Nachhaltigkeitsgrundsätze der RWE	17
	Anhang 4: Konzernweit gültige Umweltziele der RWE AG	18

1 Änderungsverfolgung

Datum	Änderung (max. 10 Einträge/Zeilen rollierend)	Verfasser (Vorname, Name, OE)
05.07.2018	Vollständige Überarbeitung, Anpassung an Rollen, Verantwortlichkeiten und Struktur nach Phoenix. Klarer Bezug zur DIN EN ISO 14001:2015.	
06.09.2018	Anhang 1	
16.11.2018	Ergänzung Anhang 3	
20.09.2019 – 08.10.2019	Anwendungsbereich angepasst. Aufgaben des zentralen Umweltfachkoordinators ergänzt. Abschnitt „Kontext der Organisation“ und Infos zur Stakeholderanalyse ergänzt. Prozess zur Erfassung, Aktualisierung und Kommunikation der konzernweiten Umweltziele ergänzt und entsprechend Anhang 4 hinzugefügt. Berichtswesen ergänzt und spezifiziert. Integrierte Nachhaltigkeitsgrundsätze als Anhang 3 hinzugefügt. Ergänzung RWE Renewables und Aktualisierung des Anhangs 1 mit Reduktion auf direkte Konzerngesellschaften.	
16.12.2019	Redaktionelle Anpassung Kapitel 5.3.2 & 5.3.3: Ergänzung eines Satzes zur Zusammenarbeit der zentralen Umweltfachkoordinatoren mit der UMB und deren Wechselwirkung hinsichtlich Erfahrungs- u. Informationsaustausch	

2 Zweck

Umweltschutz ist ein zentraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsgrundsätze der RWE. RWE verpflichtet sich dazu, umweltrechtliche Anforderungen einzuhalten und durch ständige Verbesserung der Prozesse zur Vermeidung von Umweltbelastungen beizutragen. Dies ist Bestandteil des Nachhaltigkeitskatalogs von RWE, damit wesentlicher Teil im Corporate Responsibility-Bericht (CR-Bericht) und als Top-Indikator in der variablen Vergütung der RWE AG Vorstände verankert.

Im Rahmen des Umweltschutzes wird das Unternehmen seiner Verantwortung gerecht und stellt sicher, dass die geschäftsbezogenen umweltrelevanten Aspekte identifiziert sind und berücksichtigt werden. Ziel dieser Konzernrichtlinie ist es, einheitliche Grundsätze für den Umweltschutz der RWE AG und der im Anwendungsbereich genannten Konzerngesellschaften festzulegen und festzuhalten, wie die Überwachung durch die RWE AG erfolgt.

Bei Fragen, Anmerkungen etc. zur Umsetzung der Konzernrichtlinie richten Sie Ihr Feedback an den / die Beauftragte für Umweltmanagement (RWE Power – Organisationsentwicklung & Mgmt. Systeme).

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, einfach und unkompliziert per E-Mail Feedback an Konzernrichtlinien@rwe.com zu senden.

3 Anwendungsbereich

Diese Konzernrichtlinie findet Anwendung auf Unternehmen der RWE, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- verbundene Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen sind¹ und
- über Geschäftstätigkeit mit Personal und / oder Assets (z. B. Betrieb von Anlagen, Liegenschafts- / Grundstücksverwaltung etc.) verfügen.

Die Konzerngesellschaften sind verpflichtet, die Anforderungen dieser Konzernrichtlinie im Rahmen ihrer geschäftsmäßigen Tätigkeit umzusetzen und ggf. weiter zu konkretisieren sowie die Umsetzung in deren Tochtergesellschaften sicherzustellen.

4 Begriffsbestimmungen

Nachhaltigkeitsgrundsätze / Umweltpolitik:

Grundsätzliche Erklärung, in der die Geschäftsführung einer Gesellschaft die Bedeutung des Umweltschutzes und die Verpflichtung zu einer sachgerechten und ordnungsgemäßen Umsetzung von Umweltschutzanforderungen darlegt. Die Umweltpolitik ist Bestandteil der integrierten Nachhaltigkeitsgrundsätze (siehe Anhang 3) der RWE.

ISO 14001:

Wenn im Kontext dieser Richtlinie der Begriff ISO 14001 verwendet wird, ist jeweils die DIN EN ISO 14001:2015 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“ gemeint.

Umweltschutz:

Summe aller Maßnahmen zum Schutze der Umwelt. Grundlage für den operativen Umweltschutz stellt vor allem die Einhaltung gesetzlicher und genehmigungsrechtlicher Vorgaben dar. Das Umweltmanagementsystem unterstützt durch eine geeignete Organisationsstruktur mit festgelegten Prozessen die Umsetzung des Umweltschutzes.

Umweltmanagementsystem:

Ein internes Managementsystem mit einer dokumentierten Aufbau- und Ablauforganisation, das eine wirkungsvolle Steuerung der Unternehmen unter Berücksichtigung der umweltrelevanten Aspekte sicherstellt.

¹ Siehe Geschäftsbericht

Umweltmanagementbeauftragter:

Vom Vorstand benannter Beauftragter, der festgelegte Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse hat, um sicherzustellen, dass ein Umweltmanagementsystem in Übereinstimmung mit den Anforderungen der internationalen Norm DIN EN ISO 14001:2015 eingeführt, verwirklicht, aufrechterhalten und kontinuierlich verbessert wird.

Zentraler Umweltfachkoordinator:

Gesellschaften, die aufgrund ihres Geschäftes eine tiefgehende Expertise im Umweltbereich benötigen und gesetzlich gefordert sind, Beauftragte für Umweltthemen (Gewässer, Abfall, Immission etc.) auszuweisen, haben einen zentralen Umweltfachkoordinator zu benennen, der als Ansprechpartner zu Umweltfachthemen fungiert.

Gesetzliche und sonstige Anforderungen:

- Umweltrechtliche Vorschriften einschließlich des untergesetzlichen Regelwerks, Normen und Standards soweit sie in dem jeweiligen Rechtsraum Anwendung finden.
- Vorschriften, Auflagen und Nebenbestimmungen, die mit dem Bau, Errichten und Betreiben von Anlagen aller Art verbunden sind, insbesondere für das Aufsuchen, Gewinnen, Veredeln und Handeln von und mit Kohle sowie Erdgas, die Stromerzeugung, der Speicherung sowie die Versorgung mit Wasser sowie die Aufbereitung und Ableitung von Abwasser.

5 Umweltschutz planen

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften sind verpflichtet, ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001:2015 (siehe auch Portal [eNorm](#)), unter Berücksichtigung landesspezifischer und gesetzlicher Vorgaben einzurichten, umzusetzen, aufrechtzuerhalten und zu verbessern, das sie in die Lage versetzt, die umweltrelevanten Aspekte, die sich aus ihren geschäftsmäßigen Tätigkeiten ergeben, effektiv zu managen.

Die in der Norm festgelegten verpflichtenden Dokumentationen und Festlegungen zur konkreten Ausgestaltung in der Gesellschaft sind in einem gesellschaftsspezifischen Vorgabedokument festzuhalten. In dieser Richtlinie werden lediglich spezifische Punkte geregelt, die ergänzend zu den allgemeinen Festlegungen der Norm zu beachten sind.

Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Konzerngesellschaften, ihr Umweltmanagementsystem entsprechend den Anforderungen und Änderungen der geschäftsmäßigen Tätigkeiten sowie den für sie anwendbaren umweltrelevanten Gesetzen und Anforderungen einzurichten, umzusetzen, aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Konzerngesellschaften, deren Geschäft hohe Umweltrelevanz hat, wird empfohlen, ihr Umweltmanagementsystem akkreditiert zertifizieren zu lassen.

5.1 Kontext der Organisation

Wesentlicher Bestandteil eines Managementsystems ist eine systematische Analyse des Umfeldes, in dem sich eine Organisation bewegt. Dazu zählen die relevanten Stakeholder mit ihren Erwartungen und Erfordernissen. Die Bewertung der relevanten Stakeholder erfolgt anhand ihres Einflusses und Interesses mit Hilfe einer Stakeholderanalyse. Der Prozess zur Aktualisierung und Freigabe der Stakeholderanalyse auf Konzernebene liegt in der Verantwortung der Organisationseinheit Political Affairs (Corporate Responsibility) und ist in der Konzernrichtlinie CR² definiert. CR bindet bei der Aktualisierung der Stakeholderanalyse den Umweltmanagementbeauftragten und die zentralen Umweltfachkoordinatoren ein, um die Perspektive „Umwelt“ in der Stakeholderanalyse zu berücksichtigen. Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften sind verpflichtet, Stakeholderanalysen für ihre Gesellschaften und, falls erforderlich, für Unterebenen durchzuführen.

5.2 Umweltpolitik

Die „Umweltpolitik“ ist Bestandteil der „integrierten Nachhaltigkeitsgrundsätze der RWE“ (siehe Anhang 3). Diese sind von allen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften anzuwenden. Den Konzerngesellschaften steht es frei, die integrierten Nachhaltigkeitsgrundsätze aufgrund ihrer geschäftsmäßigen Tätigkeiten zu präzisieren oder aus kulturellen Gründen nochmals durch die verantwortliche Geschäftsführung unterzeichnen zu lassen und zu kommunizieren.

5.3 Organisation und Verantwortung

Ergänzend zu den Normforderungen sind im Umweltschutz folgende Rollen ausgeprägt:

5.3.1 Verantwortliches Mitglied der Geschäftsführung für Umwelt der RWE AG

Im Vorstand der RWE AG übernimmt der CEO die Rolle des umweltverantwortlichen Vorstandes und legt in Abstimmung mit den umweltverantwortlichen Vorständen der einbezogenen Konzerngesellschaften übergreifende Umweltschutzziele des RWE-Konzerns fest.

Die alleinige rechtliche Verantwortung der Geschäftsführung der jeweiligen Konzerngesellschaft für die jeweils erforderliche Einrichtung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und fortlaufende Verbesserung des Umweltmanagementsystems sowie für die Erfüllung der für die jeweilige Konzerngesellschaft gültigen Umweltschutzanforderungen bleibt unberührt.

5.3.2 Umweltmanagementbeauftragter

Der umweltverantwortliche Vorstand der RWE AG wird durch einen schriftlich benannten Umweltmanagementbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten, unterstützt und informiert (siehe auch Anhang 1). Die regelmäßige Interaktion mit dem umweltver-

² Derzeit in Erarbeitung (Ende 2019).

antwortlichen Vorstand erfolgt gemeinsam mit dem Leiter „Internal Audit & Compliance“ der RWE AG.

Zu den Aufgaben des Umweltmanagementbeauftragten der RWE AG zählen u.a.:

- Überprüfung und Überwachung des Umweltmanagementsystems in Konzerngesellschaften sowie die Durchführung jährlicher interner Audits in nicht zertifizierten Gesellschaften der RWE Gruppe.
- Erfüllung interner Berichtspflichten der RWE AG insbesondere als Schnittstelle zu Compliance (Mitglied im Compliance Committee) und Corporate Responsibility sowie Unterstützung der jährlichen Berichterstattung und Prüfungen im nicht-finanziellen Bericht (NfB). In diesem Kontext Koordination bzgl. Sammlung und Plausibilisierung der erforderlichen Daten unter Einbindung der Umweltfachkoordinatoren.
- Unterstützung des Vorstands bei der jährlich geforderten Bewertung und notwendigen Entwicklung des Umweltmanagementsystems (in Abstimmung mit dem Leiter Internal Audit & Compliance).
- Sicherstellung des fachlich erforderlichen Inputs durch Einbindung der zentralen Umweltfachkoordinatoren bei der Erarbeitung von konzernweiten Empfehlungen zu Umweltzielen, Umweltprogrammen und Maßnahmen, der fachlichen Vorbereitung und Durchführung von umweltschutzrelevanten Anforderungen.
- Koordination eines regelmäßigen Austausches mit den in Anhang 1 aufgeführten Umweltmanagementbeauftragten und zentralen Umweltfachkoordinatoren

Der Umweltmanagementbeauftragte der RWE AG ist u.a. befugt:

- An den Management Reviews der definierten Konzerngesellschaften teilzunehmen,
- die Umweltmanagementbeauftragten der Konzerngesellschaften zu koordinieren und wo sinnvoll, zwischen den zentralen Umweltfachkoordinatoren und Umweltmanagementbeauftragten der einbezogenen Konzerngesellschaften einen Erfahrungsaustausch einzufordern oder eine gemeinsame Vorgehensweise vorzuschlagen.

5.3.3 Umweltorganisation in den einbezogenen Konzerngesellschaften

5.3.3.1 Verantwortliches Mitglied der Geschäftsführung für Umwelt

Jede in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogene Konzerngesellschaft ist verpflichtet, mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung zu benennen, das für Umweltschutz verantwortlich ist. Hierbei ist die operative Verantwortung aus Unternehmer- und Betreiberpflichten zu berücksichtigen.

5.3.3.2 Umweltmanagementbeauftragter

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen direkten Konzerngesellschaften (siehe Kapitel/Anhang 9.1) sind verpflichtet, einen Umweltmanagementbeauftragten zu bestimmen und schriftlich zu benennen, dem die Bewertung der Erfordernisse eines geeigneten Umweltmanagementsystems unter Einbeziehung der ggf. vorhandenen Umweltfachkoordinatoren übertragen wird und der als Ansprechpartner das verantwortliche Mitglied der Geschäftsführung berät, unterstützt und informiert. Für Fachfragen zu Umweltthemen sind die ggf. vorhandenen Umweltfachkoordinatoren einzubinden.

Der Umweltmanagementbeauftragte koordiniert und überwacht im Auftrag der Geschäftsführung die Einrichtung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und fortlaufende Verbesserung des Umweltmanagementsystems. Er berichtet der Geschäftsführung der Konzerngesellschaft mindestens einmal jährlich zum Stand des Umweltmanagements gemeinsam mit den ggf. vorhandenen Umweltfachkoordinatoren.

5.3.3.3 Zentraler Umweltfachkoordinator

Die zentralen Umweltfachkoordinatoren (siehe Kapitel/Anhang 9.1) können von jeder direkten Konzerngesellschaft mit hoher Umweltrelevanz benannt werden. Zentrale Umweltfachkoordinatoren haben insbesondere die Aufgabe, als fachliche Experten gemeinsam mit dem Umweltmanagementbeauftragten einer direkten Konzerngesellschaft den Umweltschutz entsprechend der Festlegungen umzusetzen und den Themenkomplex Umweltschutz angemessen weiterzuentwickeln. Sie koordinieren die Umweltfachkoordinatoren in der jeweiligen Gesellschaft, um zu übergreifenden Themen abgestimmte Positionen zu erarbeiten bzw. gemeinsam mit dem Umweltmanagementbeauftragten zu entscheiden oder Stellungnahmen abzugeben und übergreifende Informationen und Entscheidungen mit den jeweiligen Umweltfachkoordinatoren zu teilen bzw. abzustimmen.

5.3.3.4 Umweltfachkoordinatoren

Die Umweltfachkoordinatoren haben im Rahmen ihrer fachlichen und sachlichen Zuständigkeit und im jeweils sachlich erforderlichen Umfang insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung, Unterstützung und Information der umweltverantwortlichen Vorstände der RWE Generation, der RWE Power und der RWE Nuclear auf den Gebieten des betrieblichen Umweltschutzes unter Einbindung der betroffenen Umweltmanagementbeauftragten.
- Unterstützung der Umweltmanagementbeauftragten bei den jährlichen internen / externen Audits.
- Sammlung und Weiterleitung bzw. Verteilung von Informationen aus dem Kreis der bestellten Fachkoordinatoren auf den Gebieten Immissionsschutz / Störfallschutz, Gewäs-

serschutz, Abfallentsorgung und Gefahrguttransport von diesen und an diese sowie erforderlichenfalls an die zuständigen Umweltmanagementbeauftragten.

5.4 Bindende Verpflichtungen

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften haben dafür zu sorgen, dass die jeweiligen geltenden Rechtsnormen und Anforderungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes eingehalten werden. Jede Konzerngesellschaft sorgt selbst durch entsprechende Festlegung von Prozessen und Verwendung geeigneter Tools (z. B. Kontrollvorgaben, Betriebsanweisungen, Rechtskataster) für die Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsnormen und Anforderungen.

5.5 Konzernweite Umweltziele

Neben den genannten integrierten Nachhaltigkeitsgrundsätzen der RWE (siehe Anhang 3) sind die in Anhang 4 aufgeführten Umweltziele und zugehörigen KPIs „Konzernweiter Abdeckungsgrad Umweltmanagementsystem“ und „Anzahl schwerwiegender umweltrelevanter Ereignisse“ Bestandteil der jährlichen nichtfinanziellen Berichterstattung (blaue Passagen im Nachhaltigkeitsbericht) der RWE AG. RWE AG überprüft jährlich, speziell auf den Umweltschutz bezogen, ob z.B. aus den aktualisierten Umweltaspekten oder relevanten Themen aus den Konzerngesellschaften über die in Anhang 4 aufgeführten Umweltziele hinaus weitere Ziele formuliert und verankert werden sollten oder eine Anpassung erforderlich ist. In diesem Fall stellt Corporate Responsibility¹ in Abstimmung mit dem Umweltmanagementbeauftragten der RWE AG und unter Einbindung der zentralen Umweltfachkoordinatoren sowie weiterer relevanter Fachbereiche der RWE AG (z. B. Investor Relations) sicher, dass entsprechende Umweltziele vorgeschlagen, definiert, verabschiedet werden und für Mitarbeiter zugänglich sind.

Die jährliche Aktualisierung und Freigabe der konzernweiten Umweltziele für das Folgejahr erfolgt in Q4 im Rahmen des Management Reviews der RWE AG. Umweltziele, die Bestandteil der nichtfinanziellen Berichterstattung sind, werden ggf. zu Beginn des Jahres in Absprache mit CR angepasst. Der Erreichungsgrad der Umweltziele aus dem Vorjahr wird im Januar eines jeden Jahres durch CR beim Umweltmanagementbeauftragten der RWE AG abgefragt und über die nichtfinanzielle Berichterstattung kommuniziert. Die Umweltziele sind nicht auf RWE AG beschränkt, sondern gelten für den gesamten RWE-Konzern.

6 Umweltschutz durchführen

Nachfolgend sind ergänzend zu den Bestimmungen der referenzierten Norm einige wesentliche Anforderungen in der Durchführung genannt.

6.1 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften identifizieren, erfassen und dokumentieren erhebliche Risiken, die unter Umweltschutzaspekten von den geschäftsmäßigen Tätigkeiten und den zugehörigen Assets ausgehen können.

Die wesentlichen Risiken sind nach den Vorgaben im jeweiligen Risikomanagement der Gesellschaft zu berücksichtigen und die Schnittstelle zu diesem Prozess / der verantwortlichen Funktion ist nachvollziehbar zu definieren.

Zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr sind die jeweiligen organisatorischen Vorgaben zum Notfall- und Krisenmanagement zu befolgen und die Schnittstelle zu diesem Prozess / der verantwortlichen Funktion ist nachvollziehbar zu definieren.

6.2 Umweltereignismeldung und Berichtswesen

Die systematische Klassifizierung umweltrelevanter Ereignisse unterstützt die Bewertung und Verbesserung unserer Umwelleistung auch als Beitrag zur unternehmerischen und gesellschaftlichen (Umwelt-)verantwortung von RWE.

Darüber hinaus können Konzerngesellschaften die Erfahrungen anderer im Umgang mit Umweltereignissen und die Erkenntnisse aus deren Bewertung nutzen, um die Umwelleistung zu verbessern und besser auf mögliche Ereignisse zu reagieren (oder diese schon im Vorfeld auszuschließen).

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet seinem Vorgesetzten umweltrelevante Ereignisse (Vorkommnisse, Auffälligkeiten und Beinahe-Ereignisse) zu melden. Mitarbeiter von Lieferanten und Dienstleistern, die im Namen der RWE tätig werden, sind verpflichtet, die vorgenannten Ereignisse Ihrem RWE Ansprechpartner zu melden. Verantwortlich für die Erfassung und Klassifizierung eines Umwelt-Ereignisses sind die Standort- / OE- Leiter. Hierbei werden Sie meist von Betriebsbeauftragten bzw. Fachkräften im Umweltschutz unterstützt.

Zur systematischen Klassifizierung und dem Reporting von Umweltereignissen findet die Umweltereignismatrix (Anhang 2) Anwendung. Bei erheblichen umweltrelevanten Ereignissen (Kategorie 3) sind entsprechend der Matrix zusätzlich das verantwortliche Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie der Umweltmanagementbeauftragte der RWE AG zu informieren.

Im Kontext der integrierten Compliance Berichterstattung erfolgt eine quartärlige Abfrage von Umweltereignissen (insbesondere Kategorie 3) und Präventivmaßnahmen nach der Umweltereignismatrix (siehe Anhang 2) für alle in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften über den Umweltmanagementbeauftragten der RWE AG gemeinsam mit den Umweltmanagementbeauftragten der Gesellschaften. Die zentralen Umweltfachkoordinatoren werden über Ergebnisse der Abfrage informiert. Zudem erfolgt gemeinsam mit der Abfrage von Umweltereignissen für das 4. Quartal im Januar eines jeden

Jahres eine Abfrage monetärer und nicht-monetärer Sanktionen für die nichtfinanzielle Berichterstattung.

Zusätzlich erfolgt die jährliche Datensammlung der Umweltdaten zwischen Dezember und Mitte Februar für den CR-Bericht und die nicht-finanzielle Berichterstattung. Die Erfassung der Umweltdaten in SoFi³ erfolgt für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen⁴. Je nach Unternehmen werden die Daten auf Standort- oder Gesellschaftsebene erfasst. Dabei ist zu beachten, dass die Datenerfassung max. bis zur Ebene der Töchter der Tochterunternehmen der RWE AG erfolgt. Eine Datenerfassung für Unternehmen, die keine hohe Umwelrelevanz haben oder z.B. keine Anlagen betreiben, erfolgt nur, wenn mehr als 500 Mitarbeiter in dem Unternehmen beschäftigt sind. Eine entsprechende Übersicht der Gesellschaften und Standorte, für die eine Umweltdatenerfassung in SoFi erfolgt, wird in der Organisationseinheit „Organisationsentwicklung & Managementsysteme“ der RWE Power AG zentral gepflegt.

Stellungnahmen zu konzernübergreifenden Umweltschutzthemen erfolgen durch den Bereich Group Communications & Public Affairs. Umweltrechtliche Berichtspflichten der Konzerngesellschaften bleiben hiervon unberührt.

7 Umweltschutz überprüfen

7.1 Interne Audits und internes Auditprogramm

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften sind verpflichtet, im jeweils erforderlichen Umfang in geplanten Abständen interne Audits durchzuführen, um die Erfüllung von Anforderungen an das Umweltmanagementsystem als auch die Wirksamkeit und Aufrechterhaltung des Systems zu bewerten. Dafür muss ein internes Auditprogramm umgesetzt und gepflegt werden.

In einem dreijährigen Zyklus sind dabei die wesentlichen Anforderungen der Norm zu überprüfen. Ggf. in anderen Audits / Prozessen durchgeführte Überprüfungen / Umsetzungsnachweise können und sollten für die Planung und Durchführung der internen Audits verwendet werden.

Die RWE AG überprüft einmal jährlich, ob das erforderliche Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2015 in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften umgesetzt ist. Dies erfolgt entweder durch Abfrage des Zertifikates bei akkreditiert zertifizierten Gesellschaften oder durch ein Audit der RWE AG in nicht-zertifizierten

³ Bei RWE zur Umweltdatenerfassung genutzte Software für Unternehmensnachhaltigkeit.

⁴ RWE Renewables ist im Anwendungsbereich dieser Richtlinie. In der Übergangsphase bis Ende 2019 werden noch keine Umweltdaten erhoben oder Überwachungsaudits bei Renewables (International) durchgeführt, da die Berichterstattung im CR-Bericht für 2019 RWE Renewables noch nicht inkludiert. Dies erfolgt regulär ab 2020.

Gesellschaften⁵. Diese Audits werden vom Umweltmanagementbeauftragten der RWE AG geplant und durchgeführt bzw. im Fall von Rollenkonflikten im Auftrag des Leiters Internal Audit & Compliance durch andere interne Auditoren sichergestellt. Die Umsetzung als auch Ergebnisse der Audits sind dokumentiert aufzubewahren. Diese Überprüfung stellt die Basis für den TOP-Indikator „Abdeckungsgrad Umweltmanagement“ dar.

7.2 Management Reviews

Die umweltverantwortlichen Mitglieder der Geschäftsführung der Konzerngesellschaften sind verpflichtet die Umsetzung, Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zum Umweltschutz mindestens jährlich zu bewerten und die Dokumentation der Ergebnisse sowie falls erforderlich, die Festlegung von Maßnahmen sicherzustellen. Dabei sind auch Maßnahmen aus Audits oder vorhergehenden / nachgeordneten Management Reviews zu berücksichtigen.

8 Außer Kraft gesetzte / Mitgeltende Konzernregelungen

8.1 Außer Kraft gesetzte Konzernregelungen

- Die vorliegende Version 3.0 vom Oktober 2019 ersetzt die bisherige Konzernrichtlinie Umweltmanagement, Version 2.1 vom 01.09.2018
- Separate Hinweise zur Durchführung von Umwelt Due Diligence-Prüfungen

8.2 Mitgeltende Konzernregelungen

- RWE Verhaltenskodex (inkl. Ergänzende Vereinbarung zum Verhaltenskodex)
- Konzernrichtlinie CR (derzeit in Erarbeitung (Ende 2019))

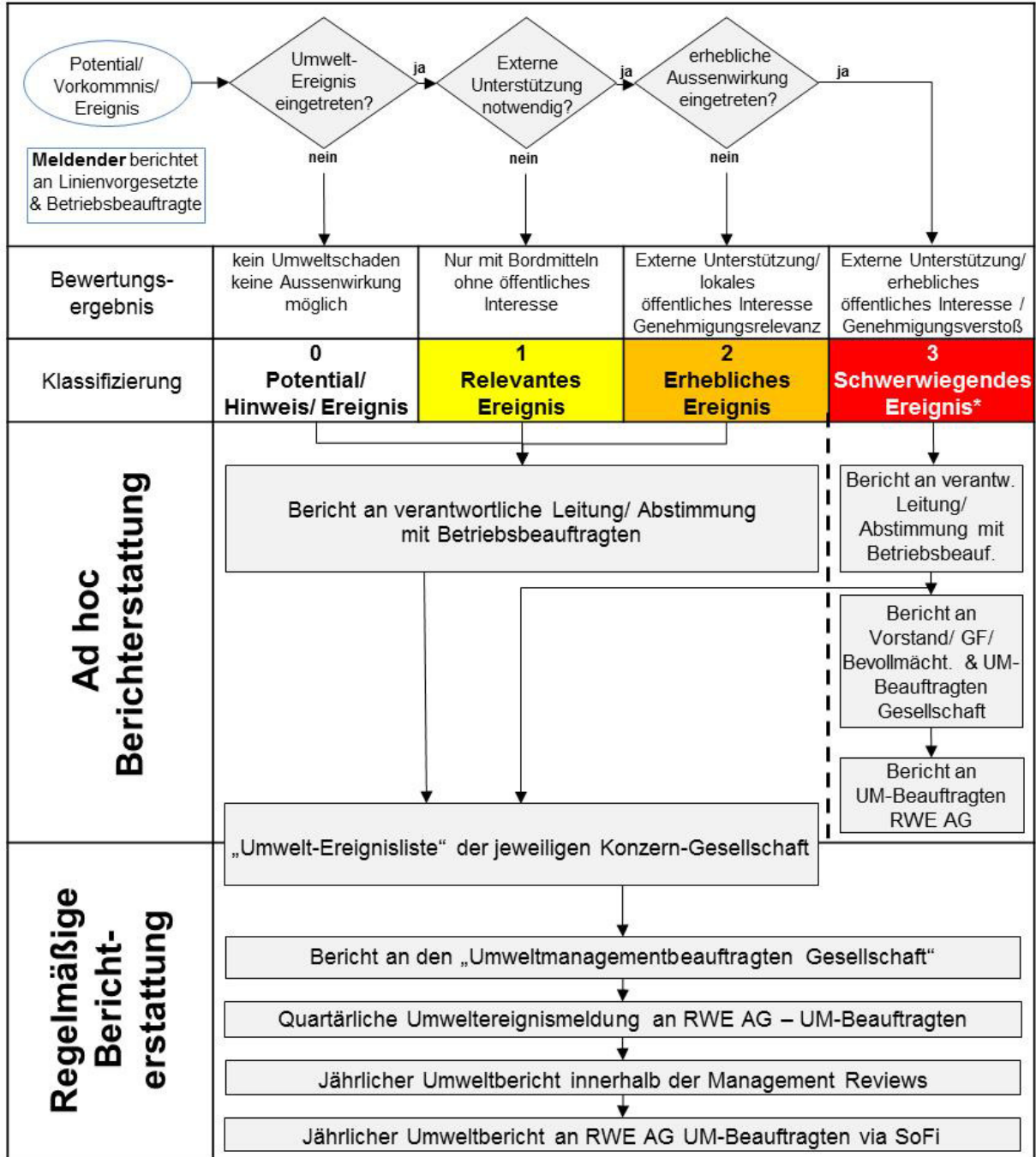
⁵ RWE Renewables ist im Anwendungsbereich dieser Richtlinie. In der Übergangsphase bis Ende 2019 werden noch keine Umweltdaten erhoben oder Überwachungsaudits bei Renewables (International) durchgeführt, da die Berichterstattung im CR-Bericht für 2019 RWE Renewables noch nicht inkludiert. Dies erfolgt regulär ab 2020.

9 Anhänge

9.1 Anhang 1: Organisation zum Umweltschutz bei RWE und den einbezogenen Konzerngesellschaften

Konzern-gesellschaft	Verantwortliches Mitglied der Geschäftsführung für Umweltschutz	Umweltmanagement-beauftragte	Zentrale Umweltfachkoordinatoren
RWE AG			
RWE Generation			
RWE Power			
RWE Supply & Trading			
RWE Renewables			
GfV Gesellschaft für Vermögens-verwaltung			

9.2 Anhang 2: Umweltereignismatrix RWE



* 3 schwerwiegendes Ereignis: Bericht an RWE AG wenn die öffentliche Reputation der RWE AG negativ beeinflusst sein könnte (gemäß Konzernrichtlinie Nr.024 Umweltschutz)

Alle anderen Berichts- und Informationspflichten (an Unternehmenskommunikation, Spartenleitung, reguläre externe Behördenmeldungen, etc.) gemäß Notfall- und Krisenmanagement und/ oder weiterer Kommunikationsverpflichtungen, aus dem Betriebskontinuitätsmanagement, (...), sind hiervon nicht berührt.

Umweltrelevante Ereignisse: Definition und Beispiele

<p>Umwelt-Ereignis: (0) Beinahe Ereignis, Lernfall (unbedeutendes Ereignis)</p>	<p>Beinahe-Ereignis , das in diesem Fall nicht zu einer Beeinträchtigung der Umwelt oder einem Rechtsverstoß geführt hat, aber unter anderen Umständen zu einem meldepflichtigen Ereignis hätte führen können.</p> <p><u>Beispiele</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ereignis ohne Anzeige- / Meldepflicht, das so beherrscht wurde, dass keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf die Umwelt resultieren ▪ Keine Öffentlichkeitswirkung ▪ Beinahe Ereignis („near miss“ / Lernfall) mit potentiell erheblicher bis schwerwiegender Auswirkung auf die Umwelt. ▪ Nachbarschaftsbeschwerde aufgrund einer geringfügigen, lokalen Belästigung ohne Grenzwertüberschreitung und ohne mediale Konsequenzen. ▪ Überschreitung von Halbstundenmittelwerten, die zwar an die Behörde gemeldet werden, aber keine rechtlichen Konsequenzen haben.
<p>Umwelt-Ereignis: (1) Relevantes Ereignis (interessierendes Ereignis)</p>	<p>Relevante Ereignisse sind nur innerhalb des Standortes wirksam und mit Bordmitteln zu beherrschen bzw. zu bewältigen (ohne Öffentlichkeitswirkung).</p> <p>Ereignis mit geringer bis mittlerer Auswirkung auf die Umwelt.</p> <p><u>Beispiele</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umwelt-Ereignis mit Anzeige- / Meldepflicht, aber ohne ordnungsrechtliche Konsequenz. Beispiel: Überschreitung von Tagesmittelwerten, die förmlich mit Kommentierung an Aufsichtsbehörde gemeldet werden, aber keine rechtlichen Konsequenzen haben. ▪ Nachbarschaftsbeschwerde, die an die Behörde gemeldet wurde, aber keine mediale Konsequenzen hat. ▪ Nachbarschaftsbeschwerde aufgrund einer „spürbaren“ Belästigung, die NICHT an die Behörde gemeldet wurde, die aber lokale-regionale mediale Konsequenzen hat.
<p><i>Umwelt-Ereignis:</i> (2) Erhebliches Ereignis (berichtenswertes Ereignis)</p>	<p>Erhebliche Ereignisse sind innerhalb des Standortes wirksam und unter Einbeziehung externer Unterstützung zu beherrschen bzw. zu bewältigen (ohne bzw. begrenzte Öffentlichkeitswirkung). Ereignis mit erheblicher Auswirkung auf die Umwelt mit Anzeige- / Meldepflicht (z.B. Bußgeld).</p> <p><u>Beispiele</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umwelt-Ereignis, welches zu Beschwerden lokaler Dritter (z.B. Anwohner) führen kann ▪ Umwelt-Ereignis, welches zu planmäßigem Einschreiten von Behörden oder der Genehmigungsstelle führen kann (Meldung/ Anzeige von Ereignissen, etc.) ▪ Umwelt-Ereignis, zu dessen „Beherrschung“ externe Unterstützung angefordert wurde ▪ Umwelt-Ereignis mit Anzeige- / Meldepflicht sowie mit ordnungsrechtlicher Konsequenz ▪ Nachbarschaftsbeschwerde, die an die Behörde gemeldet wurde und die mediale Konsequenzen hat ▪ Nachbarschaftsbeschwerde aufgrund einer erheblichen Belästigung, die NICHT an die Behörde gemeldet wurde, die aber über-regionale mediale Konsequenzen hat

Umwelt-Ereignis:
(3) schwerwiegendes Ereignis

Schwerwiegende Ereignisse können auch außerhalb des Standortes wirksam werden, können nur unter Einbeziehung externer Unterstützung beherrscht bzw. bewältigt werden und haben eine bedeutende Außenwirkung.
Ereignis mit schwerwiegender Auswirkung auf die Umwelt mit Anzeige- / Meldepflicht

Beispiele

- Umwelt-Ereignis, welches das Ansehen von RWE in den Medien beschädigen kann
- Umwelt-Ereignis, welches ökologische Auswirkungen mit großem öffentlichem Interesse hat
- Umwelt-Ereignis, welches zur Beeinträchtigung von Budget/ Wirtschaftlichkeit/ Rahmenterminplan führen kann
- Umwelt-Ereignis, welches zu außerplanmäßigem Einschreiten von Behörden oder der Genehmigungsstelle führen kann (beispielsweise Ordnungswidrigkeitsverfahren, etc.)
- Umwelt-Ereignis mit Anzeige- / Meldepflicht sowie mit erheblichen rechtlichen Konsequenz.
- Nachbarschaftsbeschwerde, die an die Behörde gemeldet wurde und erhebliche mediale Konsequenzen hat (überregionale Berichterstattung durch Medien)
- Umwelt-Ereignis, welches an die Behörde gemeldet wurde und zu dessen Beherrschung die Einbeziehung externer Unterstützung erforderlich war. (dezentral oder zentral Krisenstab)

9.4 Anhang 3: Integrierte Nachhaltigkeitsgrundsätze der RWE

RWE setzt seine konzernweite Nachhaltigkeitsstrategie konsequent um:

1. Compliance, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Energieeffizienz, Qualität, Informations- und Unternehmenssicherheit sowie Datenschutz⁶ haben für uns hohe Bedeutung. Wir haben entsprechende Managementsysteme aufgebaut, die an anerkannten Standards ausgerichtet sind.
2. Jeder Vorgesetzte und Mitarbeiter trägt Verantwortung für die Einhaltung dieser Grundsätze unter Berücksichtigung des Verhaltenskodex .
3. Wir setzen gesetzliche Vorgaben und Selbstverpflichtungen um, orientieren uns an gesellschaftspolitischen Entwicklungen und richten unser Handeln hiernach aus.
4. Wir entwickeln unsere Vorgehensweisen und Prozesse ständig weiter, um unter Maßgabe der Wirtschaftlichkeit eine ressourcenschonende und zukunftsorientierte Energieversorgung zu gewährleisten. Dazu setzen wir uns verbindliche Ziele.
5. Wir berücksichtigen bei unseren Aktivitäten relevante Chancen, um die Wertschöpfung zu erhöhen, und identifizierte Risiken, um diese zu minimieren.
6. Wir stellen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereit, um unsere gesetzten Ziele zu erreichen und bewerten regelmäßig deren Erreichung.
7. Wir wollen uns kontinuierlich verbessern z.B. durch New Way of Working (NWoW). Wir bewerten Wirksamkeit und Angemessenheit unseres angestrebten, integrierten Managementsystems.
8. Alle Verletzungen sind vermeidbar. Arbeits- und Gesundheitsschutz hat Vorrang.
 - (1) Wir wollen keinen Unfall!
 - (2) Wir machen keine Arbeit, die nicht sicher durchgeführt werden kann!
 - (3) Wir alle sind Vorbild!
 - (4) Wir schauen nicht weg!
 - (5) Wir behandeln Fremde wie Eigene!
 - (6) Wir verstehen und erfüllen die Erwartungen unserer internen und externen Kunden. Gleiches erwarten wir von unseren Lieferanten und Partnern.
9. Wir wertschätzen die Leistung unserer Mitarbeiter. Wir legen Wert auf eine offene Kommunikation und fördern den unternehmensweiten und sicheren Informationsaustausch.
10. Wir entwickeln und schulen unsere Mitarbeiter und streben eine nachhaltige Stärkung des Bewusstseins der Mitarbeiter bezüglich unseres integrierten Managementsystems an.
11. Wir kommunizieren offen über unser Handeln und sorgen für Transparenz bei Mitarbeitern und deren Vertretern, im Konzern und der Öffentlichkeit. Wir pflegen den Dialog mit Nachbarn, Behörden und gesellschaftlichen Interessengruppen.



Dr. Rolf Martin Schmitz
CEO & CHO RWE AG



Dr. Markus Krebber
CFO RWE AG

⁶ Siehe auch [KR Datenschutz](#), Anhang 7.1 „Leitsätze zum Datenschutz“

Anhang 4: Konzernweit gültige Umweltziele der RWE AG

Umweltziele	Definition	KPI
<p>Konzernweite Abdeckung Umweltmanagement: Sicherstellen eines konzernweiten Umweltmanagements mit zertifizierten Umweltmanagementsystemen oder entsprechender Auditierung.</p>	<p>Vollständigkeit der Umsetzung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001:2015 durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zertifizierte Systeme = 100% oder - UM-Audits nach festgelegtem Prüfschema <p>x Anteil der dadurch abgedeckten Geschäftsbereiche nach Mitarbeitern (%-Anteil der Gesamtbelegschaft in FTE). Nachweis per Zertifikat oder UM-Audits im Oktober/November.</p>	<p>100% Abdeckungsgrad Umweltmanagementsystem RWE Konzern</p>
<p>Anzahl schwerwiegender Umweltereignisse: Keine schwerwiegenden Umweltereignisse (Kategorie 3)</p>	<p>Anzahl der Umweltereignisse Kategorie 3 (siehe Umweltereignismatrix). Erhebung durch internes Reporting und Konsolidierung im Januar.</p>	<p>0 schwerwiegende Umweltereignisse</p>